

7. Diskussion

In dieser Erhebung zum Vergleich von offenem und geschlossenem Vollzug wurden neben den Auswirkungen auf die Legalbewährung von Inhaftierten auch Fragestellungen zu damit zusammenhängenden Risiko- und Schutzfaktoren sowie der Verlegungspraxis in den offenen Vollzug untersucht. Es wurde deutlich, dass sich die zu Beginn dargestellten Gestaltungsgrundsätze aus § 2 NJVollzG im offenen Vollzug deutlich einfacher realisieren lassen, als dies im geschlossenen Vollzug der Fall ist. So ist das Leben im offenen Vollzug stärker an die allgemeinen Lebensverhältnisse angepasst, da eine Vielzahl von Gefangenen im offenen Vollzug arbeitet und signifikant mehr Personen im Rahmen von Lockerungen die Anstalt verlassen können (*Angleichungsgrundsatz*). So wurden allen Inhaftierten im offenen Vollzug Lockerungen gewährt, im geschlossenen Vollzug hingegen 73,6 %. Auch kann dem *Gegensteuerungsgrundsatz* stärker entsprochen werden, da Gefangene im offenen Vollzug ihren sozialen Empfangsraum besser aufrechterhalten können. So konnten 58,5 % der Personen im offenen Vollzug und 39,3 % im geschlossenen Vollzug in dieselbe Wohnsituation zurückkehren wie vor der Inhaftierung, was einem signifikanten Unterschied entspricht. Außerdem konnten Gefangene im offenen Vollzug ihre Kontakte innerhalb der Haftzeit einfacher pflegen und hatten signifikant häufiger Kontakt zu Freunden und Familie. Nicht zuletzt wurde bei Inhaftierten im offenen Vollzug signifikant seltener Fehlverhalten dokumentiert und sie wurden auch deutlich seltener Opfer von Gewalt in Haft. Nach Sykes (1971) geht eine Haftstrafe immer mit Deprivationen einher, da Freiheit, soziale Beziehungen sowie Entscheidungsautonomie entzogen oder auf ein Minimum beschränkt werden. Im offenen Vollzug können diese Deprivationen abgefedert bzw. Autonomie zurückgegeben werden, da soziale Kontakte, Wohnraum oder Tätigkeiten beibehalten oder neu erschlossen werden können. Zuletzt gelingt es im offenen Vollzug mit seinem Mehr an Freiheiten und Kommunikationsmöglichkeiten besser, die Entlassung vorzubereiten und sich in die Gesellschaft einzugliedern (*Eingliederungs- bzw. Integrationsgrundsatz*). Auch das wird durch die vorliegende Studie belegt: Inhaftierte, die aus dem offenen Vollzug entlassen wurden, wiesen häufiger eine Beschäftigung sowie regelmäßiges Einkommen auf und ein Drittel (30,9 %) konnte die Stelle bei einem externen Unternehmen, wo er*sie bereits im

Vollzug gearbeitet hatte, auch nach der Entlassung behalten. Zusammengefasst stellt der offene Vollzug einen Übergang zwischen den „totalen“ Strukturen im Vollzug (nach Goffmann, 1977) sowie der Freiheit dar und erleichtert Prozesse der Wiedereingliederung. Im Folgenden werden die Ergebnisse anhand der eingangs aufgeworfenen Fragestellungen zusammengefasst und diskutiert.

1. Welche Kriterien werden für oder gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug herangezogen?

Anhand von Expert*inneninterviews wurde zunächst untersucht, welche Kriterien bei der Verlegung für oder gegen den offenen Vollzug eine Rolle spielen und wann eine Eignung i. S. d. § 12 NJVollzG festgestellt wird. Aus den telefonisch durchgeführten Interviews mit den Leiter*innen der Aufnahmeabteilungen ergab sich eine Reihe von sowohl statischen (z. B. Variablen in Bezug auf die kriminelle Vorgeschichte, u. a. Anzahl und Art der Vorstrafen, Bewährungsversagen, Länge der Haftstrafe, Anlassdelikt, Selbststellung und Erstvollzug) als auch dynamischen (z. B. Flucht- und Missbrauchsgefahr, Mitarbeitsbereitschaft, Aufgeschlossenheit gegenüber Maßnahmen, Verhalten in der Haft) Faktoren, die später im Kontext der quantitativen Aktenanalyse erhoben wurden.

Im Rahmen der Aktenanalyse wurden die verschiedenen Eignungskriterien in Merkmale, die für eine Verlegung sprechen, und Merkmale, die gegen eine Verlegung sprechen, eingeteilt. Bei der Entscheidung für eine Verlegung wurden häufiger dynamische Kriterien herangezogen als bei einer Entscheidung gegen die Unterbringung im offenen Vollzug. So waren beispielsweise positives Verhalten, ein sozialer Empfangsraum in Haft oder – angesichts der gesetzlichen Vorgaben in § 12 Abs. 2 NJVollzG kaum überraschend – eine nicht vorhandene Flucht- und Missbrauchsgefahr besonders relevant. Ziel war es aber, diese Anforderungen im Verlauf der Studie zu spezifizieren. Mit Blick auf die Kriterien, die gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug sprechen, zeigt sich, dass hier die statischen Faktoren deutlich mehr Relevanz erhalten. Entsprechend lassen die Ergebnisse erkennen, dass Faktoren der kriminellen Vorgeschichte (z. B. vorheriges Bewährungsversagen oder die Anzahl der Vorstrafen) besonders häufig gegen eine Unterbringung im offenen Vollzug herangezogen werden. Diese Faktoren gelten als statische Risikofaktoren, da sie unveränderbar und auch im Rahmen der Haftstrafe nicht adressierbar sind. Somit können diese auch von Seiten der Inhaftierten nicht beeinflusst werden. Bei der Identifikation relevanter Prädiktoren für die Vorhersage einer Unterbringung im offenen Vollzug

mittels Tree-Based Models zeigten sich hier sowohl dynamische Kriterien (u. a. Fehlverhalten, Arbeitsverweigerung sowie die Mitarbeitsbereitschaft als Kriterium für die Verlegung) als auch statische Faktoren, wobei diese weniger auf die strafrechtliche Vorbelastung abzielten, sondern primär in der Haftlänge, der Bleibeperspektive, der Zuführung sowie der psychischen Erkrankung verankert waren.

2. Zu welchem Zeitpunkt wird eine Unterbringung im offenen Vollzug gewährt?

Der Großteil der Inhaftierten wurde nicht per Direktzuweisung im offenen Vollzug untergebracht, sondern zwei Drittel (67,9 %) derer, die zumindest teilweise im offenen Vollzug waren, wurden im Zuge der Progression verlegt. Die Feststellung einer Eignung erfolgte im Schnitt nach rund neun Monaten, was bei einer durchschnittlichen Haftzeit von 23,6 Monaten bedeutet, dass die Inhaftierten auch den überwiegenden Anteil der Strafe im offenen Vollzug verbringen konnten (zumindest theoretisch, wenn man mögliche Rückverlegungen außer Acht lässt). Die Mehrheit der Gefangenen, bei denen eine Eignung festgestellt wurde, wurde auch innerhalb der ersten 1,5 Jahre ihrer Haftzeit als geeignet befunden. Sobald eine Eignung festgestellt wurde, erfolgte die Verlegung bei der Mehrzahl der Inhaftierten innerhalb von zwei Wochen.

3. In welchen Fällen wird eine Verlegung in den offenen Vollzug von Seiten der Anstalt befürwortet, von den Gefangenen aber abgelehnt?

Insgesamt haben sich aus der Gesamtstichprobe 22 Gefangene, bei denen eine Eignung für den offenen Vollzug festgestellt wurde, gegen die Unterbringung ausgesprochen. Gründe für einen Verbleib im geschlossenen Vollzug basierten zumeist auf der geographischen Lage der offenen Abteilung, da der Wechsel der Anstalt die Distanz zu den Angehörigen vergrößert hätte. Ebenfalls wurde angegeben, dass eine Verlegung den Abbruch einer Ausbildungs- oder therapeutischen Maßnahme bedeutet hätte oder die Inhaftierten keinen Wechsel der Wohngruppe anstrebten. Weiterhin äußerten auch einige Personen, dass sie Angst vor einer neuen Wohnsituation hätten, da diese mit einer Veränderung des Umfelds sowie einer Destabilisierung einhergehen würde und die Gefangenen in einer offenen Abteilung stärker auf sich selbst gestellt wären.

Im Hinblick auf die Entlassung ist jedoch die Vorbereitung der Gefangenen in einem weniger restriktiven Setting wichtig. Besonders wenn Ängste bereits während der Haftzeit bestehen, sollten Gefangene dazu motiviert

werden, sich aktiv solchen Situationen zu stellen. Eine entsprechende Entlassungsvorbereitung und gute Entlassungssituation sind besonders mit Blick auf die Resozialisierung und damit auch für die Legalbewährung wichtig.

4. Wie häufig finden Rückverlegungen vom offenen in den geschlossenen Vollzug statt?

Bei weniger als einem Drittel der Inhaftierten, die im offenen Vollzug untergebracht waren, kam es zu einer Rückverlegung in die geschlossene Abteilung. Gründe dafür bestanden zumeist in Verstößen gegen Weisungen, dem (Verdacht auf) Alkohol- oder Drogenmissbrauch oder Fluchtversuchen, nicht mehr gegebenen Voraussetzungen für den offenen Vollzug oder in der Antragstellung durch Gefangene. Ist eine Rückverlegung erfolgt, wurde bei 40,3 % zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Eignung für den offenen Vollzug festgestellt und die Personen wurden ein zweites Mal im offenen Vollzug untergebracht. Die Ergebnisse zeigen somit zusätzlich, dass wenn einmal eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug erfolgte, eine erneute Verlegung in den offenen Vollzug selten vorkam. Bei 3,1 % kam es im Anschluss wieder zu einer Rückverlegung in die geschlossene Abteilung.

5. Wie häufig kommt es zu intramuralem Fehlverhalten?

Insgesamt wurde bei rund zwei Dritteln (61,5 %) der Inhaftierten ein Fehlverhalten dokumentiert, wobei dieses signifikant häufiger im geschlossenen Vollzug (75,2 %) als im offenen (49,3 %) zu verzeichnen war. Die Formen des Fehlverhaltens waren vielfältig und reichten von dem unerlaubten Besitz von Gegenständen sowie dem Nichtbefolgen von Weisungen über den Konsum von Alkohol oder Drogen bis hin zu körperlicher oder verbaler Gewalt gegenüber anderen Gefangenen sowie Bediensteten. Auch wenn es häufig zu Fehlverhalten sowie zu Disziplinarverfahren gekommen ist, muss festgehalten werden, dass schwere Formen des Fehlverhaltens (physische Gewalt gegen Inhaftierte oder Bedienstete, sexuelle Gewalt gegen Mitgefangene sowie Entweichungsversuche) nur vereinzelt aufgetreten sind. Insgesamt wurde bei zwei Personen (0,3 %) im offenen und 13 Personen im geschlossenen Vollzug (2,5 %) ein Fluchtversuch angegeben.

Nach Hawliczek und Bieneck (2018) wurden deutlich seltener disziplinarische Auffälligkeiten im offenen Vollzug registriert. Die Ergebnisse entsprechen den vorliegenden Daten in vielen Punkten, da es trotz verstärkter

Freiräume im offenen Vollzug deutlich seltener Fehlverhalten gab, als dies im geschlossenen Vollzug der Fall war.

6. *Wie häufig finden Lockerungsmissbräuche statt?*

Der Großteil der Inhaftierten zeigte während ihrer Lockerungen ein positives Verhalten. Dies stimmt mit anderen empirischen Untersuchungen überein, die ebenfalls eher geringe Missbrauchsquoten im Zusammenhang mit Lockerungen berichten (Düinkel et al., 2018; Stelly & Walter, 2008). Bei 19,1 % der Gefangenen mit Lockerungen im offenen und bei 34,4 % im geschlossenen Vollzug war ein negativer Vermerk in den Akten dokumentiert. Insgesamt kam es bei 19,7 % der Inhaftierten im offenen und bei 42,0 % im geschlossenen Vollzug zu einem Widerruf der Lockerungen.

7. *Wie unterscheidet sich die Entlassungsvorbereitung und -situation im offenen und geschlossenen Vollzug?*

Angesichts verschiedener Aspekte, die zum Entlassungszeitpunkt erhoben wurden, konnte verdeutlicht werden, dass sich die Entlassungssituation von Gefangenen im offenen Vollzug günstiger gestaltet als bei Inhaftierten, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden. Besonders deutlich wird dies in Bezug auf die Wohnsituation und die Beschäftigung, die für die Zeit nach der Haft angedacht sind. Mit Blick auf den sozialen Empfangsraum zeigte sich zudem, dass Gefangene im offenen Vollzug häufiger regelmäßige Kontakte während der Haft pflegen und zudem häufiger in Partnerschaften sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die genannten Merkmale der Entlassungssituation nicht zuletzt aus dem weniger restriktiven Umfeld der offenen Abteilungen resultieren. Besonders im Hinblick auf die Gewährung und Durchführung von Lockerungen, die einen wesentlichen Aspekt im Sinne der Entlassungsvorbereitung darstellen, zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen offenem und geschlossenem Vollzug. Durch Lockerungen wird den Gefangenen ermöglicht, auch außerhalb der JVA zu arbeiten, wobei in der vorliegenden Stichprobe fast drei Viertel der Gefangenen im offenen Vollzug diese Stelle auch nach der Inhaftierung behalten konnten. Zugleich sollte erwähnt werden, dass im geschlossenen Vollzug ein höherer Anteil an Inhaftierten an verschiedenen Maßnahmen teilgenommen hat, als dies im offenen Vollzug der Fall war, was vermutlich aber auch auf die erhöhten Bedarfe der Klientel im geschlossenen Vollzug sowie das größere Angebot zurückgeführt werden kann. Interessanterweise zeigten sich im Hinblick auf die vorzeitige Entlassung keine signifikanten Unterschiede zwischen den Abteilungen des

offenen und des geschlossenen Vollzuges. Anders als bei der Studie von Hawliczek und Bieneck (2018) wurden die Inhaftierten aus dem offenen und geschlossenen Vollzug ähnlich häufig vorzeitig entlassen, was allerdings sicherlich auch auf der besonderen Auswahl der hiesigen Stichproben basiert. Besonders mit Blick auf die ungünstigere Wohnsituation und Beschäftigungslage zum Entlassungszeitpunkt scheint eine bessere Entlassungsvorbereitung ebenfalls für die inhaftierten Personen in geschlossenen Abteilungen notwendig. In den vorliegenden Analysen konnte zudem mithilfe des Einsatzes von Tree-Based Models gezeigt werden, dass Arbeits- und Obdachlosigkeit einen relevanten Faktor im Hinblick auf die Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung darstellen. In Studien, die auf die Bedeutung eines strukturierten Übergangs in die Freiheit für die Resozialisierung hinweisen, wird zudem ein möglichst frühzeitiger Beginn der Entlassungsvorbereitung gefordert (Düinkel et al., 2018; Düinkel & Pruin, 2015). Da die Bedingungen für eine angemessene Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug umfangreicher gegeben sind als im geschlossenen Vollzug, ist eine möglichst frühzeitige Verlegung in offene Abteilungen erstrebenswert, damit die Gefangenen alle notwendigen Prädiktoren einer günstigen Entlassungssituation vorbereiten können.

8. Wie häufig werden die Inhaftierten nach ihrer Entlassung wieder rückfällig?

Insgesamt ist von 1.121 Gefangenen die Hälfte (50,2 %) innerhalb des beobachteten Zeitraumes zwischen drei und fünf Jahren wieder rückfällig geworden ($N = 563$). Die deskriptiven Daten zeigen auf, dass Jugendliche mit knapp 70 % (69,1 %) deutlich häufiger rückfällig werden als erwachsene Haftentlassene. Der durchschnittliche Legalbewährungszeitraum bis zum ersten Rückfall beträgt 345,73 Tage ($SD = 282,06$), demnach rund ein Jahr. Wenn allerdings eine Person erneut rückfällig geworden ist, war hiermit im Durchschnitt bei rund 18 % eine erneute Inhaftierung verbunden, bei ebenfalls 18 % eine Geldstrafe und bei rund 13 % eine bedingte Freiheitsstrafe. Hier zeigen sich bei den Jugendlichen aber ebenfalls höhere Werte in Bezug auf die bedingte oder unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe.

Die vorliegenden Erkenntnisse stützen jene Ergebnisse aus bisherigen Studien zum offenen Vollzug (Hawliczek & Bieneck, 2018; Suhling & Rehder, 2009; Thomas, 1992). In der bundesweiten Rückfalluntersuchung von Jehle et al. (2020) konnte aufgezeigt werden, dass Jugendliche nach einer Jugendstrafe ohne Bewährung mit 64 % die höchste Rückfallquote aufweisen. Diese Erkenntnis kann durch die vorliegenden Auswertungen bestätigt

werden. Auch Frauen wurden in der hiesigen Studie in einem geringeren Maße rückfällig als Männer. Allerdings sind die Rückfallquoten in der vorliegenden Untersuchung insgesamt höher als dies bei Jehle et al (2020) der Fall war, was aber daran liegt, dass in der hiesigen Studie ausschließlich Personen einbezogen wurden, die eine unbedingte Freiheitsstrafe verbüßt haben, und die Rückfälligkeit in Abhängigkeit zu der Sanktionsart bei der Bezugsentscheidung steht.

9. Wie unterscheiden sich die Rückfalldaten von Gefangenen, die aus dem offenen und geschlossenen Vollzug entlassen wurden?

Insgesamt sind im offenen Vollzug signifikant weniger Personen rückfällig geworden, als dies im geschlossenen Vollzug der Fall war. Das Verhältnis von 40,9 % im offenen und 60,8 % im geschlossenen Vollzug lässt auf einen deutlichen positiven Effekt des offenen Vollzuges auf die Legalbewährung schließen. Bei erwachsenen Männern und Frauen zeigen sich hier starke signifikante Unterschiede zwischen den Vollzugsformen. Auch im Jugendvollzug zeigen sich günstigere Rückfalldaten im offenen Vollzug, diese Unterschiede sind aber nicht statistisch signifikant.

Mittels Matching-Verfahren konnten Paare von Gefangenen gebildet werden, die in Bezug auf kriminologische Merkmale übereinstimmen, sich aber in ihrer Unterbringungsform voneinander unterscheiden. Somit konnte die Vergleichbarkeit der Personen hinsichtlich gewählter Risiko- und Schutzfaktoren kontrolliert und der Effekt der Legalbewährung auf die Unterbringungsform zurückgeführt werden. Für das Matching mussten allerdings Frauen und Jugendliche aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Stichprobengröße ausgeschlossen werden. Die vorliegenden Ergebnisse beziehen sich folglich nur auf die *männlichen Erwachsenen*. Während ohne Matching ein stark rückfallreduzierender Effekt des offenen Vollzuges auf die allgemeine Rückfälligkeit festgestellt werden konnten, verleiht dieser in der Stichprobe nach dem Matching nicht.

Allerdings wurden neben der allgemeinen Rückfallquote zwei weitere Marker eingesetzt: die unbedingte Freiheitsstrafe als erneute Inhaftierung nach Entlassung sowie die Sanktionierung mit einer Strafe über zwei Jahren. Mit Blick auf die Art der Folgesanktion zeigt sich ein positiver Effekt des offenen Vollzuges. Demnach sinkt das Risiko, erneut mit einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, signifikant nach der Entlassung aus dem offenen Vollzug ($HR = 0,57$; $p < 0,01$). Hinsichtlich des Rückfallkriteriums einer Haftstrafe über zwei Jahre konnten keine Unterschiede zwischen offener und geschlossener Strafhafte festgestellt werden.

Allerdings lag dieses Rückfallkriterium auch nur bei einer geringen Fallzahl von 30 Personen (innerhalb der Stichprobe nach dem Matching) vor.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Entlassung aus dem offenen Vollzug die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Inhaftierung signifikant reduziert. Dieser Effekt lässt sich im Übrigen auch in der Untersuchung der Rückfallquote von Frauen von Prätör und Suhling (2016) finden. In dieser zeigte sich ebenfalls, dass Frauen, die aus dem offenen Vollzug entlassen wurden, signifikant seltener wiederinhaftiert wurden als aus dem geschlossenen Vollzug Entlassene (22,6 % vs. 38,0 % innerhalb von 3 Jahren). Ein statistischer Effekt auf die allgemeine Wiederverurteilungsquote ergab sich nicht.

10. Wie unterscheidet sich die Deliktschwere bei erneuter Straffälligkeit nach Entlassung von der Schwere des Anlassdelikts?

Da in der kriminologischen Forschung nicht nur der Rückfall allein eine Rolle spielt, sondern ebenfalls seine Schwere, wurde für die vorliegende Untersuchung zudem ein Schwereindex zur Bestimmung der Bezugs- und Rückfalltaten eingesetzt (vgl. dazu auch Kapitel 6.2.1.3). So konnte auch gemessen werden, ob es zu einer Veränderung der Deliktschwere gekommen ist. Dazu wurde auf einen bereits elaborierten Schwereindex nach Riesner (2014) zurückgegriffen, der – basierend auf dem minimalen und maximalen Strafraum – für jede Eintragung einen Schweregrad bestimmt und das schwerste Delikt als Hauptdelikt identifiziert. Dieser Index bringt alle Deliktkategorien in eine Rangfolge und vergibt für diese Delikte jeweils einen Schwerewert. Anschließend wurde das schwerste Delikt der Bezugs- sowie der Folgetat gegenübergestellt, um Unterschiede zu ermitteln. Nach dem Matching zeigten sich statistische Unterschiede zwischen der Anlass- sowie der Rückfalltat. Auch wenn die Differenz der Schwerewerte im offenen Vollzug größer waren, wurde eine Reduktion des Schwereindex in beiden Vollzugsformen deutlich. Zusammengefasst kann hier festgehalten werden, dass auch bei den Personen, die erneut rückfällig geworden sind, die Deliktschwere der Tat im Vergleich zum Anlassdelikt abgenommen hat.